

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [RL 2001/29/EG: Vorlage zur Frage der Beschränkung der Vervielfältigungsfreiheit durch die Informationsfreiheit](#)  
Beschluss vom 01.06.2017, Az: I ZR 139/15
2. [RL 2001/29/EG: Vorlage zur Frage der Kopie eines Tonträgers bei Entnahme kleinster Tonfetzen](#)  
Beschluss vom 01.06.2017, Az: I ZR 115/16
3. [VVG: Sperrwirkung der Widerrufsregelung gegen Schadenersatzanspruch](#)  
Urteil vom 28.06.2017, Az: IV ZR 440/14
4. [ZPO: Heilung eines Zustellungsmangels](#)  
Urteil vom 29.03.2017, Az: VIII ZR 11/16
5. [InsO: Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bei zwangsweiser Durchsetzung einer Forderung](#)  
Urteil vom 22.06.2017, Az: IX ZR 111/14
6. [BKAG, StPO, EGGVG: Rechtsweg bei erledigten verdeckten Überwachungsmaßnahmen](#)  
Beschluss vom 26.01.2017, Az: StB 26/14

### Urteile und Beschlüsse:

1. **RL 2001/29/EG: Vorlage zur Frage der Beschränkung der Vervielfältigungsfreiheit durch die Informationsfreiheit**  
*Beschluss vom 01.06.2017, Az: I ZR 139/15*  
Richtlinie 2001/29/EG Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und 3  
Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Buchst. a , Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:  
1. Lassen die Vorschriften des Unionsrechts zum ausschließlichen Recht der Urheber zur Vervielfältigung ( Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG ) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ( Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ) ihrer Werke und den Ausnahmen oder Beschränkungen dieser

Rechte ( Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG ) Umsetzungsspielräume im nationalen Recht?

2. In welcher Weise sind bei der Bestimmung der Reichweite der in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung ( Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG ) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ( Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ) ihrer Werke die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta zu berücksichtigen?

3. Können die Grundrechte der Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EU-Grundrechtecharta) oder der Pressefreiheit (Art. 11 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta) Ausnahmen oder Beschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung ( Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG ) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ( Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ) ihrer Werke außerhalb der in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen rechtfertigen?

## **2. RL 2001/29/EG: Vorlage zur Frage der Kopie eines Tonträgers bei Entnahme kleinster Tonfetzen**

*Beschluss vom 01.06.2017, Az: I ZR 115/16*

Richtlinie 2001/29/EG Art. 2 Buchst. c, Art. 5 Abs. 3 Buchst. d

Richtlinie 2006/115/EG Art. 9 Abs. 1 Buchst. b

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Buchst. c und Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) sowie Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 28) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Liegt ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung seines Tonträgers aus Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG vor, wenn seinem Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen und auf einen anderen Tonträger übertragen werden?

2. Handelt es sich bei einem Tonträger, der von einem anderen Tonträger übertragene kleinste Tonfetzen enthält, im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG um eine Kopie des anderen Tonträgers?

3. Können die Mitgliedstaaten eine Bestimmung vorsehen, die - wie die Bestimmung

des § 24 Abs. 1 UrhG - klarstellt, dass der Schutzbereich des ausschließlichen Rechts des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung ( Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG ) und Verbreitung ( Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG ) seines Tonträgers in der Weise immanent beschränkt ist, dass ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung seines Tonträgers geschaffen worden ist, ohne seine Zustimmung verwertet werden darf?

4. Wird ein Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG für Zitat zwecke genutzt, wenn nicht erkennbar ist, dass ein fremdes Werk oder ein fremder sonstiger Schutzgegenstand genutzt wird?

5. Lassen die Vorschriften des Unionsrechts zum Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht des Tonträgerherstellers ( Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG ) und den Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Rechte ( Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG ) Umsetzungsspielräume im nationalen Recht?

6. In welcher Weise sind bei der Bestimmung des Schutzzumfangs des ausschließlichen Rechts des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung ( Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG ) und Verbreitung ( Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG ) seines Tonträgers und der Reichweite der Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Rechte ( Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG ) die Grundrechte der EU Grundrechtecharta zu berücksichtigen?

### **3. VVG: Sperrwirkung der Widerrufsregelung gegen Schadenersatzanspruch**

*Urteil vom 28.06.2017, Az.: IV ZR 440/14*

VVG § 7 Abs. 1 Satz 1 , § 8 Abs. 2 Satz 1 , § 9

1. Für die Wirksamkeit der Einigung über den Abschluss eines Versicherungsvertrages ist es unerheblich, ob der Versicherer die in § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG bestimmten Pflichten erfüllt.

2. Die Widerrufsfrist beginnt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG auch dann mit dem Zugang der dort genannten Unterlagen, wenn der Versicherer entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG dem Versicherungsnehmer nicht vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen und die weiteren Informationen mitgeteilt hat.

3. Die Widerrufsregeln der §§ 8 , 9 VVG entfalten keine Sperrwirkung gegen einen auf Rückabwicklung des Vertrages gerichteten Schadenersatzanspruch aufgrund einer Verletzung von Pflichten im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG .

#### **4. ZPO: Heilung eines Zustellungsmangels**

*Urteil vom 29.03.2017, Az: VIII ZR 11/16*

ZPO § 189

a) Die Heilung eines Zustellungsmangels nach § 189 ZPO setzt voraus, dass das Gericht eine förmliche Zustellung des Dokuments vornehmen wollte. Dieser Zustellungswille muss sich zudem auf einen bestimmten Adressaten beziehen. Nur für Zustellungsmängel, die der an diesen gerichteten Zustellung anhaften, kommt eine Heilung nach § 189 ZPO in Betracht (Anschluss an und Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 19. Mai 2010 - IV ZR 14/08 , VersR 2010, 1520 Rn. 17; vom 7. Dezember 2010 - VI ZR 48/10 , NJW-RR 2011, 417 Rn. 11; vom 27. Januar 2011 - VII ZR 186/09 , BGHZ 188, 128 Rn. 40 ff. ; jeweils mwN).

b) Die in § 189 Alt. 2 ZPO vorgesehene Heilung eines Zustellungsmangels, wenn das zuzustellende Dokument der Person, an die die Zustellung "dem Gesetz gemäß [...] gerichtet werden konnte", tatsächlich zugegangen ist, bezieht sich auf die Fälle, in denen sich - wie insbesondere bei §§ 170 bis 172 ZPO - bereits aus dem Gesetz selbst ergibt, wem das Dokument zugestellt werden kann (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Mai 1983 - VIII ZR 34/82 , aaO unter II 1 b; vom 22. November 1988 - VI ZR 226/87 , NJW 1989, 1154 unter II 3 a; jeweils zu § 187 ZPO aF; vom 7. Dezember 2010 - VI ZR 48/10 , aaO Rn. 12; vom 12. März 2015 - III ZR 207/14 , BGHZ 204, 268 Rn. 15 ; Beschluss vom 20. Oktober 2011 - V ZB 131/11 , [...] Rn. 8).

c) Eine Heilung nach § 189 Alt. 2 ZPO kommt deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit und der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ( Art. 103 Abs. 1 GG ) nicht in Betracht, wenn sich für den Empfänger einer Klageschrift erst aufgrund einer Auslegung des Inhalts ergibt, dass er und nicht die im Rubrum der Klageschrift (fälschlicherweise) genannte Person, der die Klageschrift durch das Gericht zugestellt worden ist, Beklagter sein soll.

#### **5. InsO: Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bei zwangsweiser Durchsetzung einer Forderung**

*Urteil vom 22.06.2017, Az: IX ZR 111/14*

InsO § 133 Abs. 1 Satz 2

Setzt ein Gläubiger eine unbestrittene Forderung erfolgreich zwangsweise durch, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung kannte, wenn der Gläubiger außer dieser Forderung und den von ihm zur zwangsweisen Durchsetzung der Forderung unternommenen erfolgreichen Schritten keine weiteren konkreten Tatsachen über die Zahlungsunfähigkeit oder die Vermögenslage seines Schuldners kennt.

## **6. BKAG, StPO, EGGVG: Rechtsweg bei erledigten verdeckten Überwachungsmaßnahmen**

*Beschluss vom 26.01.2017, Az.: StB 26/14*

BKAG § 20v Abs. 2 Satz 2 , § 20w Abs. 2 Satz 2

StPO § 101 Abs. 7 Satz 2

EGGVG § 23 Abs. 1

Für den nachträglichen Rechtsschutz gegen bereits erledigte verdeckte polizeiliche Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus nach §§ 20g bis 20n BKAG ist nicht der ordentliche, sondern ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet; das gilt auch, wenn wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird und somit gemäß § 20w Abs. 2 Satz 2 BKAG die Benachrichtigung der von diesen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen durch die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts durchzuführen ist.